

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der **Steiermark 1 TV Programmgesellschaft mbH** (FN 148093 i beim Landesgericht für ZRS Graz), Am Sendergrund 15, 8143 Dobl, vertreten durch Kammerlander, Piaty & Partner, Herrengasse 18 und 26, 8010 Graz, vom 06.11.2001 auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung der in Anlage 1 zum Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, ausgewiesenen Übertragungskapazität Graz 1 (Kanal 26, 800,000 kW) wird gemäß § 12 Z 4 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, iVm §§ 8, 4 Abs 5 und 16 Abs 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, abgewiesen.

II. Begründung

Mit Ausschreibung vom 03.08.2001, GZ KOA 3.001/01-2, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 16 Abs 1 Privatfernsehgesetz – PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001, eine bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen ausgeschrieben. Gleichzeitig wurde gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G oder des Österreichischen Rundfunks hingewiesen.

Weiters wurde in der Ausschreibung vom 03.08.2001, GZ KOA 3.001/01-2, festgehalten, dass Anträge auf Erteilung einer (bundesweiten oder nicht-bundesweiten) Zulassung bis spätestens Mittwoch, 07.11.2001, 13 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria (per Adresse ihrer Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien) einzulangen haben.

Mit Schriftsatz vom 06.11.2001 (am 07.11.2001, 12:00 Uhr, bei der KommAustria eingelangt) beantragte die Steiermark 1 TV Programmgesellschaft mbH die Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung der in Anlage 1 zum Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, ausgewiesenen Übertragungskapazität Graz 1 (Kanal 26; 800,000 kW).

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, KOA 3.005/02-24, wurde der ATV Privatfernseh-GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen erteilt. Mit diesem Bescheid wurde der ATV Privatfernseh-GmbH neben anderer in Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazitäten auch die von der Steiermark 1 TV Programmgesellschaft mbH beantragte Übertragungskapazität Graz 1 (Kanal 26; 800,000 kW) zugewiesen.

Die gegen diesen Bescheid erhobenen Berufungen der Mitbewerber hinsichtlich der Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen wurden mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, abgewiesen. Dadurch wurde die Erteilung der bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen sowie die mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002 erfolgte Zuordnung von in Anlage 1 des PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazitäten inklusive der Zuordnung der Übertragungskapazität Graz 1 (Kanal 26; 800,000 kW) an die ATV Privatfernseh-GmbH rechtskräftig.

Mit Veröffentlichung vom 26.04.2002 wurden gemäß § 16 Abs 3 PrTV-G die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordnet Übertragungskapazitäten aus Anlage 1 zum PrTV-G auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at) veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 29.04.2002 wurde die Steiermark 1 TV Programmgesellschaft mbH darüber informiert, dass die von ihr beantragte Übertragungskapazität dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen rechtskräftig zugeteilt wurde. Weiters wurde die Steiermark 1 TV Programmgesellschaft mbH gemäß § 16 Abs 3 iVm § 4 Abs 5 PrTV-G aufgefordert, ihre Angaben über die geplanten Übertragungskapazitäten im Hinblick darauf, dass die von ihr beantragte Übertragungskapazität dem Inhaber der bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen rechtskräftig zugeteilt wurde, binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Schreibens zu ändern.

Mit Schreiben vom 28.05.2002 (am 31.05.2002 bei der KommAustria eingelangt) teilte die Steiermark 1 TV Programmgesellschaft mbH mit, dass sie den Antrag hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität Graz 1 (Kanal 26, 800,000 kW) aufrecht erhalte.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 4 Abs 5 zweiter Satz PrTV-G kann die Regulierungsbehörde im Falle eines Antrages auf Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem terrestrischen Fernsehen den Antragsteller auffordern, seine Angaben über die geplanten Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die nach Erteilung einer bundesweiten Zulassung zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten innerhalb einer von der Regulierungsbehörde nach Maßgabe des voraussichtlichen Planungsaufwandes festzusetzenden Frist abzuändern.

Nach § 8 Abs 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde neben der Erteilung der bundesweiten Zulassung oder für den Fall, dass keine Anträge auf eine bundesweite Zulassung innerhalb der Antragsfrist gemäß § 16 Abs 1 bei der Regulierungsbehörde einlangen oder die eingelangten Anträge die Zulassungsvoraussetzungen nach dem PrTV-G nicht erfüllen, Anträge für nicht-bundesweite Zulassungen zu behandeln (§ 12 Z 4, § 13).

§ 12 PrTV-G lautet wörtlich:

„Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenzen und Standort dem Österreichischen Rundfunk und privaten Veranstaltern von analogem terrestrischen Fernsehen und Multiplex-Betreibern unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. ...
2. In der Anlage 1 angeführte Übertragungskapazitäten sind auf Antrag zur Schaffung eines bundesweiten Versorgungsgebietes für analoges terrestrisches Fernsehen im Rahmen einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen.
3. ...
4. Übertragungskapazitäten der Anlage 1, die nicht zur Schaffung eines bundesweiten Versorgungsgebietes für analoges terrestrisches Fernsehen im Rahmen einer Ausschreibung gemäß § 16 Abs 1 einer bundesweiten Zulassung zugeordnet wurden, sind im Rahmen einer Ausschreibung gemäß § 16 Abs 2 auf Antrag zur Schaffung nicht-bundesweiter Versorgungsgebiete für analoges terrestrisches Fernsehen zuzuordnen.
5.“

Gemäß § 16 Abs 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde die bundesweite Zulassung unter Hinweis auf die dafür zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten (Anlage 1) innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten des PrTV-G durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei dieser Ausschreibung eine mindestens dreimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb der Anträge auf Erteilung einer Zulassung gestellt werden können.

In der Ausschreibung gemäß Abs 1 ist laut § 16 Abs 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 oder des Österreichischen Rundfunks (§ 13) hinzuweisen.

Gemäß 16 Abs 3 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde nach Erteilung der bundesweiten Zulassung in geeigneter Weise bekannt zu machen, welche Übertragungskapazitäten der Anlage 1 dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordnet wurden, und die Antragsteller für nicht- bundesweite Zulassungen gemäß § 4 Abs 5 aufzufordern, ihre Anträge zu ändern.

In der Ausschreibung wurde der Endtermin der gemäß § 16 Abs 1 (letzter Satz) PrTV-G zu bestimmenden, mindestens dreimonatigen Frist, innerhalb der Anträge gestellt werden können, mit 7.11.2001, 13 Uhr, bestimmt. Der am 07.11.2001 um 12:00 Uhr eingelangte Antrag der Steiermark 1 TV Programmgesellschaft mbH ist somit rechtzeitig.

Der Antrag der Steiermark 1 TV Programmgesellschaft mbH bezieht sich auf die in Anlage 1 des PrTV-G ausgewiesene Übertragungskapazität Graz 1 (Kanal 26; 800,000 kW), welche mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, rechtskräftig dem Inhaber der bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen zugeteilt wurde. Somit steht diese Übertragungskapazität aus Anlage 1 des PrTV-G aber nicht mehr für eine Zuordnung zu nicht-bundesweiten Versorgungsgebieten für analoges terrestrisches Fernsehen im Sinn des § 12 Z 4 PrTV-G zur Verfügung.

Dies ergibt sich schon daraus, dass diese Bestimmung vorsieht, dass Übertragungskapazitäten der Anlage 1, die nicht zur Schaffung eines bundesweiten Versorgungsgebietes für analoges terrestrisches Fernsehen im Rahmen einer Ausschreibung gemäß § 16 Abs 1 PrTV-G einer bundesweiten Zulassung zugeordnet wurden, im Rahmen einer Ausschreibung gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G auf Antrag zur Schaffung nicht-bundesweiter Versorgungsgebiete für analoges terrestrisches Fernsehen zuzuordnen sind.

Da die beantragte Übertragungskapazität Graz 1 (Kanal 26; 800,000 kW) eine Übertragungskapazität aus Anlage 1 des PrTV-G, welche zur Schaffung eines bundesweiten Versorgungsgebietes für analoges terrestrisches Fernsehen im Rahmen einer Ausschreibung gemäß § 16 Abs 1 PrTV-G dem Inhaber der bundesweiten Zulassung rechtskräftig zugeordnet wurde, ist, steht sie nicht mehr für eine Zuordnung im Rahmen eines Verfahrens auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen zur Verfügung und kann daher auch nicht der Steiermark 1 TV Programmgesellschaft mbH zugeordnet werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung gestellt wird.

Wien, am 20.Juni 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter